



Teilnahmebedingungen

„Bürger*innen-Budget Nachhaltigkeit 2020“

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf stellt erstmals das „Bürger*innen-Budget Nachhaltigkeit“ zur Verfügung. Das Bürger*innen-Budget unterstützt in diesem Jahr Projekte von Bürgerinnen und Bürgern, die sich dem Thema Nachhaltigkeit widmen.

Mit der Antragsstellung zur Förderung akzeptieren die Teilnehmenden die folgenden Teilnahmebedingungen.

§ 1 Gegenstand des „Bürger*innen-Budgets Nachhaltigkeit“

Das „Bürger*innen-Budget Nachhaltigkeit“ unterstützt und fördert Projekte und Vorhaben, die dem Gemeinwohl im Landkreis Marburg-Biedenkopf dienen und einen Nachhaltigkeitsbezug haben. Die Umsetzung des Projektes obliegt den Antragsstellenden. Eine aus Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises gebildete Jury entscheidet, welche Projekte gefördert werden.

§ 2 Teilnahmeberechtigung

- (1) Das „Bürger*innen-Budget Nachhaltigkeit“ richtet sich an Vereine, Organisationen, Initiativen, Bildungsträger, Kindergärten, Kitas etc. Darüber hinaus sind auch Einzelpersonen zur Teilnahme berechtigt.
- (2) Zusätzlich sind Unternehmen mit Hauptsitz oder Zweigstelle im Landkreis Marburg-Biedenkopf teilnahmeberechtigt.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung Marburg-Biedenkopf, die an der Konzeption und Umsetzung des Wettbewerbes beteiligt sind, sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

§ 3 Antragsstellung

- (1) Für die Einreichung eines Vorschlages bedarf es eines schriftlichen Antrags, welcher auf der Internetseite des Landkreises Marburg-Biedenkopf abrufbar ist, in der Hauptstelle der Kreisverwaltung in Marburg ausliegt oder beim Fachdienst Bürgerbeteiligung und Ehrenamtsförderung zu erhalten ist. Der Antrag kann auch telefonisch beim Fachdienst Kreisentwicklung (06421 405 6621) sowie beim Fachdienst Bürgerbeteiligung und Ehrenamtsförderung (06421 405 1751) angefordert werden. Das Teilnahmeformular ist an die angegebene Adresse bis zum **30.06.2020** zu senden.
- (2) Wenn die Antragsstellung durch eine juristische Person (bspw. Vereine) oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen (bspw. Initiativen) erfolgt, ist der Antrag durch



● DER KREISAUSSCHUSS ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○

den*die verantwortliche*n Vertreter*in zu stellen. Die tatsächliche Zeichnungsberechtigung des*der verantwortlichen Vertreters*in ist nachzuweisen. Dies kann durch Auszug aus dem Vereinsregister o.Ä. erfolgen.

- (3) Bei der schriftlichen Antragsstellung ist der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der rechtsfähigen Person oder des*der verantwortlichen Vertreters*in unterzeichnet einzureichen. Bei minderjährigen Antragstellern*innen ist der Antrag durch den*die gesetzliche*n Vertreter*in zu stellen.
- (4) Die Untergrenze für die Zulassung von Anträgen liegt bei einer Fördersumme von 500,00 Euro. Es erfolgt eine Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Kosten mit einer maximalen Unterstützung von 2000,00 Euro.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Mit einer nicht rückzahlbaren Zuwendung zur Projektförderung werden einzelne Projekte bezuschusst. Das Gesamtbudget umfasst 20.000 Euro für das Haushaltsjahr 2020.
- (2) Die Zuwendung beträgt minimal 500 Euro und maximal 2.000 Euro pro Projekt und Antragsteller*in.
- (3) Von der Förderung ausgeschlossen sind Personalkosten.
- (4) Es können nur Honorarkosten von Dritten gefördert werden (bspw. Moderation), die angemessen sind.
- (5) Investitionskosten sowie Sachkosten sind zuwendungsfähig, wenn sie in Art und Umfang angemessen sind.
- (6) Nachträglich entstehende Folgekosten sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- (7) Ein Anspruch der Antragsstellenden auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

§ 5 Fördervoraussetzungen

- (1) Für die Teilnahme am Förderverfahren müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - das Projekt muss in den Grenzen des Landkreises Marburg-Biedenkopf liegen
 - das Vorhaben hat einen Mehrwert für das Gemeinwohl der Bevölkerung im Kreisgebiet
 - das Vorhaben unterstützt die Nachhaltigkeitsstrategie des Landkreises
 - das zu fördernde Projekt darf noch nicht begonnen worden sein
 - es liegt eine detaillierte Kostenaufstellung der Ausgaben vor, die für die Umsetzung des Vorhabens benötigt werden
 - die Umsetzung des Projektes liegt bei den Antragstellenden
- (2) Von dem Förderverfahren sind Projektanträge auszuschließen, wenn sie:
 - kommerzielle Ziele verfolgen



• DER KREISAUSSCHUSS ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○

- sexistische, rassistische oder diskriminierende Ziele verfolgen
- im Zuständigkeitsbereich der Städte und Gemeinden liegen

§ 6 Verfahren

- (1) Eingegangene Anträge werden zunächst durch die Verwaltung auf ihre Zulässigkeit geprüft. Wenn Anträge die formalen Kriterien erfüllen, werden sie einer Jury vorgelegt.
- (2) Die Jury wird anlässlich der Vergabe aus Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises gebildet und aus zehn Personen bestehen. Durch ein offenes Bewerbungsverfahren wird dazu ein Bewerbungspool gebildet. Das Bewerbungsverfahren wird dabei über alle zur Verfügung stehenden Kommunikationskanäle (E-Mailings über Verteilerlisten, Social-Media, Pressemitteilung, ggf. schriftliche Anschreiben bspw. an die Ortsvorsteher*innen) beworben. Die Frist zur Bewerbung als Jurymitglied endet am 25. Mai 2020. Die Mitglieder werden anschließend quotengestützt ausgewählt (Alter, Region im Landkreis, Geschlecht, Migrationserfahrung) und vom Kreisausschuss bestätigt.
- (3) Die Jury bewertet die einzelnen Projekte mit Hilfe eines Bewertungsbogens und erstellt ein Ranking. Entsprechend des Rankings wird der gesamte Förderbetrag aufgeteilt, bis die Mittel ausgeschöpft sind. Interessenkonflikte werden dadurch vermieden, dass das betroffene Jury-Mitglied das eigene Projekt nicht mitbewertet.

§ 7 Verwendungsnachweis

- (1) Grundsätzlich erfolgt eine Auszahlung der Fördersumme erst, wenn die Verwendung nachgewiesen wird und der Förderzweck erreicht ist. Die zweckentsprechende Verwendung ist durch das mit der Förderzusage versendete Formular sowie den dazugehörigen Belegen (in Kopie) bis zum **15.12.2020** dem Fachdienst Kreisentwicklung nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen und nach Absprache mit dem Fachdienst Kreisentwicklung ist auch ein abweichendes Verfahren möglich. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.
- (2) Als Nachweise dienen Belege, die folgende Angaben enthalten:
 - den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift der leistenden Unternehmenden und der Leistungsempfangenden
 - die dem leistenden Unternehmen vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
 - das Ausstellungsdatum
 - die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
- (3) Mit Rechnung ist ein Foto der geförderten Maßnahme oder Anschaffung einzureichen. Zum Foto gelten die Bestimmungen nach § 9 Abs. 2.
- (4) Im Falle einer Anschaffung von Maschinen, technischen Einrichtungen oder Geräten sind sie, ab dem Zeitpunkt ihrer Anschaffung, ihrem Verwendungszweck entsprechend zu



● DER KREISAUSSCHUSS ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○

verwenden. Die Dauer der zweckentsprechenden Verwendung wird mit der Förderzusage festgelegt und kann bis zu zwei Jahre betragen. Sie dürfen in diesem Zeitraum nicht veräußert oder anderweitig benutzt werden.

- (5) Sollte sich in diesem Zeitraum der Verwendungszweck ändern, hat der*die Zuwendungsempfänger*in die Bewilligungsstelle umgehend darüber zu informieren.

§ 8 Rückforderung der Fördersumme

Wurde oder wird die Zuwendung nicht oder nicht mehr für das beantragte Projekt verwendet, können ausgezahlte Fördermittel durch die Bewilligungsstelle zurückgefordert werden.

§ 9 Datennutzung

- (1) Mit der Teilnahme erklären die Teilnehmenden das Einverständnis zur Namensnennung und Bildberichterstattung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Falls Personen auf einem eingesendeten Bild zu sehen sind, ist von diesen das Einverständnis für die Veröffentlichung einzuholen. Bei Kindern ist das schriftliche Einverständnis der Eltern erforderlich. Fotos, die auf der Abschlussveranstaltung aufgenommen werden, dürfen vom Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf wie in § 9 Abs. 2 beschrieben, genutzt werden.
- (2) Für die Öffentlichkeitsarbeit steht es den Einreichenden frei, ein aussagekräftiges Foto der Bewerbung zu § 2 beizulegen. Die Einreichenden räumen gleichzeitig dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf das zeitlich und räumlich unbegrenzte Recht ein, diese Bilder für Veröffentlichungen mit dem Themenbezug Nachhaltigkeit, z.B. für Pressemitteilungen, Präsentationen, Informationsbroschüren, öffentliche Vorführungen, Verwendung in elektronischen Medien oder im Internet oder in vergleichbaren Medien zu nutzen. Ein Honorar oder eine Vergütung wird nicht gezahlt. Die Einreichenden müssen sicherstellen, dass auf den Fotos befindliche Personen mit der Veröffentlichung ihres Fotos einverstanden sind.
- (3) Personenbezogene Daten der Antragsstellenden werden nur solange aufbewahrt, wie dies für den Zweck der Bearbeitung der Beantragung und gegebenenfalls späteren Durchführung des Projekts erforderlich ist. Im Falle einer Förderzusage werden vertragsrechtlich relevante Daten für fünf Jahre gespeichert, andernfalls werden die Daten nach spätestens sechs Monaten nach ihrer Erhebung gelöscht.
- (4) Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim

● **DER KREISAUSSCHUSS** ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○

LANDKREIS



 **MARBURG
BIEDENKOPF**

Landesbeauftragten für den Datenschutz (Postfach 3164, 65189 Wiesbaden, E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de).